

Jagd, Wildbret und Steuern

Mag. Hofko Günther

Zur Verdeutlichung des wirtschaftlichen Stellenwertes der Jagd in Österreich sei zuvor eine in der Homepage des OÖ Jagdverbandes angeführte Statistik (Quelle: 2002) wiedergegeben:

<u>Gesamtumsatz durch Jagd in Österreich p.a.</u>	<u>475 Mio.Euro</u>
hievon entfallen auf:	
Jagdpacht u. Abschlußgebühren	54 Mio.Euro
Jagdversicherungen	26 Mio.Euro
Wildbret, Wildfleischaufkommen	28 Mio.Euro
Löhne, Gehälter (Berufsjäger, Jagdaufsichtsorgane, Beschäftigte im Jagdwesen)	199 Mio.Euro
Biotoppflegemaßnahmen	36 Mio.Euro
Jagd Waffen, Jagdoptik, Munition, Brauchtum, Bekleidung, Weiterbildung	132 Mio.Euro

Meine berufliche Tätigkeit erfordert es, sich ereignende Sachverhalte auf ihre wirtschaftliche Bedeutung hin zu überprüfen, in Zahlen zu kleiden und festzuhalten. Ein Produktionsbetrieb zB muß seine Aufwendungen kennen, um die Preise seiner Produkte kalkulieren zu können. Wenn man nun die vorgenannten Zahlen der Gesamt-Jagd in Österreich einem Produktionsbetrieb vergleichbar machen wollte, wäre vorher zu überlegen, welche Produkte denn die Jagd herstellt. Nun, die Antwort erscheint vordergründig einfach, denn das Produkt der Jagd ist das Wildbret. Zur Gewinnung dieses Wildbrets werden nun Aufwendungen getätigt (Jagd pacht, Abschlußgebühren, Versicherungen, Löhne, Gehälter, Biotopmaßnahmen, Ausrüstung) und in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, ergibt sich etwa für den „Produktionsbetrieb Jagd Österreich-Gesamt“ welcher das Produkt „Wildbret“ herstellt, folgende Rechnung:

Erlöse (Wildbret, Wildfleischaufkommen)	28 Mio.Euro
abzüglich Aufwendungen (Jagd pacht, Versicherungen, Löhne, Biotop, Ausrüstung)	<u>-447 Mio.Euro</u>
Aufwandsüberschuß (=Verlust)	-419 Mio.Euro

Der Gesamtbetrieb „Jagd Österreich“ hätte also mit Aufwendungen von 447 Mio.Euro Erlöse von 28 Mio.Euro erzielt, und somit einen Verlust von 419 Mio.Euro erwirtschaftet (in einem Jahr!). Unberücksichtigt bleibt hier, daß ein Teil der Ausrüstung – vergleichbar etwa dem „Anlagevermögen“ eines Betriebes nicht sofort im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgesetzt werden kann (was die Aufwendungen verringern würde), sondern über seine Nutzungsdauer verteilt über die „AfA“ geltend gemacht wird. Nachdem aber die Ausgabenstruktur für die Jagd Jahr für Jahr etwa gleichbleibend sein wird, kann das hier vernachlässigt werden.

Ein Grundsatz im Handelsrecht lautet: „Der Kaufmann tut nichts umsonst!“ Gemeint ist damit, daß er für die von ihm erbrachten Leistungen Geld verlangt. Wenn er nun für seine Leistungen zuwenig Geld verlangt, somit Verluste macht, muß er die Finanzierung dieser Verluste anderweitig als aus den Verkaufserlösen aufbringen. Er könnte sich zB bei einer Bank Kredit beschaffen. Nur wird fraglich sein, ob eine Bank bei einer derart hohen Finanzierungslücke überhaupt zu einer Kreditgewährung bereit wäre, was nach praktischer Lebenserfahrung verneint werden kann. Weiters könnten Eigenmittel, zB Erspartes dazu verwendet werden.

Wenn sich nun diese (in den Augen der Betriebswirtschaft unbefriedigende) Verlustsituation Jahr für Jahr fortsetzt, sodaß stets aus eigener Tasche dazu gezahlt werden muß, ist schon eine besondere Vorliebe nötig, um diesen „Betrieb“ weiterzuführen.

Die Finanzverwaltung stuft solche Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen nur Verluste erwarten lassen, unter dem Stichwort „Liebhaberei“ ein, und hat hiezu umfangreiche Regelungen erlassen. So wird zB in den „Richtlinien zur Liebhabereibeurteilung – LRL 1997“ zum Thema „Jagd“ vermutet, daß es sich um eine „Betätigung mit Annahme von Liebhaberei“ handelt. Im selben Atemzug ist aber zu erwähnen, daß ein Gegenbeweis zulässig ist. Was sind nun die Auswirkungen der einen oder der anderen Betrachtungsweise?

Dazu muß nun die oben – zur Modellbetrachtung erforderliche – „Gesamt-Jagd-Österreich“ in ihre handelnden Personen zerlegt werden. Das OÖ Jagdgesetz kennt eine Vielzahl von Personen, welche mit der Jagd zu tun haben. Auch das – hier relevante – Steuerrecht kennt grundsätzlich die Besteuerung von „Personen bzw. Steuersubjekten“.

Die OÖ. Jagdstatistik nennt derzeit ca. 17.400 Jäger und Jägerinnen, welche in 479 Genossenschaftsrevieren und 492 Eigenjagden weidwerken. Ein Teil dieser Jäger ist aber auch gleichzeitig Grundeigentümer, Eigentümer einer Eigenjagd, Jagdberechtigter, Jagdausübungsberechtigter, Mitglied einer Jagdgenossenschaft, Jagdgesellschafter usw.

Diese anfängliche Verwirrung gilt es nun aufzuklären, und die Artikelfrage sollte demnach umformuliert werden in: „Welche in der Jagd vorkommende Personen unterliegen auf Grund der Ausübung der Jagd welchen Steuern?“

Hier greift nun wieder die Generalklausel der steuerlichen „Liebhaberei“, derzufolge der ganz „normale“ (oder einzelne) Jäger sich bei der Ausübung des Weidwerks keine Gedanken über die steuerlichen Folgen seines Tuns zu machen braucht, denn wie oben bereits erwähnt wurde, geht die Finanzverwaltung davon aus, daß dieser „normale“ Jäger mit seiner Tätigkeit auf Dauer gesehen sowieso nur „Verluste“ erzielt (im steuertechnischen Sinne gesehen als Saldo von Einnahmen und Ausgaben). Der einzelne Jäger wird im Regelfall also nur die Aufwendungen haben, denn die Erlöse aus dem Wildbretverkauf werden der Jagdgesellschaft zukommen.

Das Motiv für die jagdliche Betätigung, die Freude an der Jagd, die Wahrnehmung der inneren Verantwortung gegenüber Wild und Natur, ist in Geld nicht zu erfassen, und daher steuerlich sowieso irrelevant – eben „Liebhaberei“!

Wenn zum „Tun“ des normalen (einzelnen) Jägers aber zusätzliche Qualifikationen hinzutreten, kann das für die Steuer schon interessanter sein. So ist im Zusammenspiel von Jagdrecht und Steuerrecht festzuhalten:

Grundeigentümer, dessen Grundstücke (für die ein land- und forstwirtschaftlicher (luf) Einheitswert besteht) zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, erhält Anteile am Jagdpacht“schilling“ (steht noch so im Jagdgesetz); diese Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer, die Höhe der Steuer hängt aber von den Verhältnissen im Einzelfall ab, zB ob ein vollpauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, von der Höhe des Einheitswertes, usw.

Grundeigentümer, dessen Grundstücke (für die ein luf-Einheitswert besteht) eine Eigenjagd bilden, und welcher

- a) Land- und Forstwirtschaft betreibt und auch die Jagd dort selbst ausübt; die Einnahmen aus der Jagd zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, genauso sind aber auch die Ausgaben für die Jagd steuerlich geltend zu machen
- b) Land- und Forstwirtschaft betreibt, die Eigenjagd aber verpachtet hat; der Pachtzins gehört zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- c) den luf Betrieb und die Eigenjagd verpachtet hat; die vereinnahmten Pachtzinse gehören grundsätzlich zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (spezielle Regelungen beachten!)

Grundeigentümer mit luf-Einheitswert, welcher ein Wildgehege (steuerlich: Haltung von Wild in Gattern) betreibt, in welchem Wild gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird; hat im Regelfall Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, dort „ruht“ die Jagd

Tiergärten, Wildparks stellen im Regelfall Gewerbebetriebe dar, weil deren Ertrag überwiegend aus Eintrittsgeldern erzielt wird, die Jagd „ruht“

Wildbrethändler, welcher im Zusammenhang mit seinem Gewerbebetrieb eine Jagd unterhält (zB mittels Pacht), erzielt damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Jagdpächter (natürliche od. juristische Person)

- a) welcher gleichzeitig auch eine Land- und Forstwirtschaft pachtet oder besitzt, hat Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Jagd im Zusammenhang mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht, jagdliche Ausgaben und Einnahmen sind steuerlich zu erfassen
- b) welcher bloß eine Jagdpacht hat, mit der nicht gleichzeitig auch die Pacht oder der Eigenbesitz einer Land- und Forstwirtschaft verbunden ist; hat entweder Liebhaberei (jagdliche Einnahmen und Ausgaben sind steuerlich unbeachtlich) zu verantworten, oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gegenbeweis zur Liebhaberei!)

Ortsgemeinden, Agrargemeinschaften, als Eigentümer einer Eigenjagd, für deren Grundstücke ein luf-Einheitswert besteht, haben das Jagdrecht zu verpachten, der Pachtzins gehört zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft

Jagdgenossenschaft, wird gebildet aus der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke innerhalb einer Ortsgemeinde, für welche ein luf-Einheitswert besteht, und zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, die Jagdgenossenschaft ist Jagdberechtigte, nicht aber Jagdausübungsberechtigte, das Jagdrecht ist an einen Pächter oder Jagdverwalter zu übertragen; der Pachtzins kommt den Jagdgenossen anteilmäßig zu, und stellt im Regelfall Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dar

Jagdgesellschaft, eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR), an ihrer Spitze steht ein „Jagdleiter“; gemäß Liebhaberei-Verordnung gelten ihre Vorschriften auch für Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesbR), in diesem Fall wäre zuerst für die Personengemeinschaft zu prüfen, ob die gemeinschaftliche Betätigung als Liebhaberei zu beurteilen ist, zusätzlich wäre jeweils beim einzelnen Gesellschafter eine weitere Prüfung vorzunehmen. Auf Grund der eingangs vorgetragenen Zahlen kann wohl davon ausgegangen werden, daß die jagdliche Betätigung einer Mehrzahl aller Jagdgesellschaften als Liebhaberei eingestuft werden muß, das heißt, sie haben höhere Aufwendungen zu tragen als sie aus dem Wildbretverkauf einnehmen, die in der Regel entstehenden Verluste sind nicht abzugsfähig (von anderen positiven Einkünften der Gesellschafter, um damit das Einkommen zu vermindern und Steuern zu sparen), eventuell auftretende Gewinne sind nicht steuerpflichtig.

Pächter einer Auslandsjagd, soweit sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen derselben Betrachtung wie Pächter einer in Österreich gelegenen Jagd (siehe oben)

Jagd- und Wildschäden sind beim Zahlenden steuerlich unbeachtlich, wenn und solange die damit verbundene jagdliche Tätigkeit Liebhaberei darstellt (ansonsten liegen Betriebsausgaben vor), der Empfänger hat sie nach seiner besonderen steuerlichen Einstufung zu behandeln.

Schließlich sei noch auf eine wichtige Bestimmung im Umsatzsteuergesetz hingewiesen, demnach „schuldet, wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, diesen

Betrag“. Erstellt zB eine Jagdgesellschaft, welche der Liebhaberei unterliegt, eine Rechnung über den Verkauf von Wildbret (oder wird vom Wildbrethändler eine Gutschrift erteilt), dann darf diese Rechnung keine MWSt enthalten.

Es ist verständlich, daß im gegebenen Rahmen nicht alle Fälle und Spezialprobleme abgehandelt werden können. Zur Lösung empfiehlt sich diesfalls die Befassung eines Steuerberaters oder sonstigen Spezialisten für solche Fragestellungen.